

Diese 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches den rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Gemeinde Otzberg in allen seinen Darstellungen.

## Zeichenerklärung

### Darstellungen gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

	Grünflächen		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 11. Änderung
Zweckbestimmung:			
	- Kleintierhaltung		
	- Spielplatz		
	- Freizeit und Erholung		
	- Bolzplatz		

## Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

## Textliche Darstellungen gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

### Grünfläche - Kinderspielplatz

Maximal 20 % der Fläche darf für die Errichtung von Spielgeräten genutzt werden.

Vorhandene Gehölze sind zu erhalten und bei Abgängigkeit durch einheimische und standortgerechte Gehölze (z.B. gemäß Vorschlagsliste) zu ersetzen. Auf den gehölzfreien Flächen, die einen Abstand von bis zu 3 m zur Grenze des räumlichen Geltungsbereiches einhalten, sind einheimische und standortgerechte Gehölze (z.B. gemäß Vorschlagsliste) anzupflanzen und zu erhalten.

### Grünfläche - Bolzplatz

Mit Ausnahme von Fundamenten für Pfosten oder für Rahmen von Toren sowie für Netzpfeiler sind Flächenversiegelungen unzulässig.

Vorhandene Gehölze sind zu erhalten und bei Abgängigkeit durch einheimische und standortgerechte Gehölze (z.B. gemäß Vorschlagsliste) zu ersetzen. Auf den gehölzfreien Flächen, die einen Abstand von bis zu 3 m zur Grenze des räumlichen Geltungsbereiches einhalten, sind einheimische und standortgerechte Gehölze (z.B. gemäß Vorschlagsliste) anzupflanzen und zu erhalten.

### Grünfläche - Freizeit- und Erholung

Innerhalb dieser Fläche sind maximal 5 Hütten jeweils mit einer Grundfläche von maximal 15 m<sup>2</sup> sowie Freisitze zulässig. Zudem ist eine Grillhütte mit einer Grundfläche von maximal 100 m<sup>2</sup> zulässig.

Vorhandene Gehölze sind zu erhalten und bei Abgängigkeit durch einheimische und standortgerechte Gehölze (z.B. gemäß Vorschlagsliste) zu ersetzen. Auf den gehölzfreien Flächen, die einen Abstand von bis zu 3 m zur Grenze des räumlichen Geltungsbereiches einhalten, sind einheimische und standortgerechte Gehölze (z.B. gemäß Vorschlagsliste) anzupflanzen und zu erhalten.

### Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Artenschutz

Baumfällungen, die Beseitigung von Hütten sowie von Holzstapeln sind/ist nur in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar zulässig.

Es sind ausschließlich insektenfreundliche Lampen (z.B. Natriumdampf-Niederdrucklampen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Lampen) mit staubdichten Scheinwerfern und einem Abstrahlwinkel von < 70° zur Vertikalen zu verwenden.

Hütten, die zum Abriss vorgesehen sind, sind vorher artenschutzrechtlich von einem Fachmann zu inspizieren.

### Grünfläche - Kleintierhaltung

Vorhandene Gehölze sind zu erhalten und bei Abgängigkeit durch einheimische und standortgerechte Gehölze (z.B. Vorschlagsliste) zu ersetzen.

## Verfahrensvermerke

### Aufstellung

Durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.09.2016

### Offenlegung

Öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 28.05.2018 bis 29.06.2018

### Beschluss

Von der Gemeindevertretung abschließend beschlossen am 13.08.2018

16.08.2018  
Datum



*[Signature]*  
Unterschrift

### Genehmigung

Die Wirkung des § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB ist mit Ablauf des 6. April 2019 eingetreten.

Im Auftrag

Karin Schwab

*[Signature]*  


### Bekanntmachung der Genehmigung

Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan, 11. Änderung wurde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dem Hinweis auf die Bereithaltung am 22.08.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Datum

Unterschrift

## Hinweise

### Vorschlagsliste

Carpinus betulus - Hainbuche  
Corylus avellana - Gemeiner Hasel  
Prunus spinosa - Schlehe  
Quercus robur - Stiel-Eiche  
Salix caprea - Sal-Weide

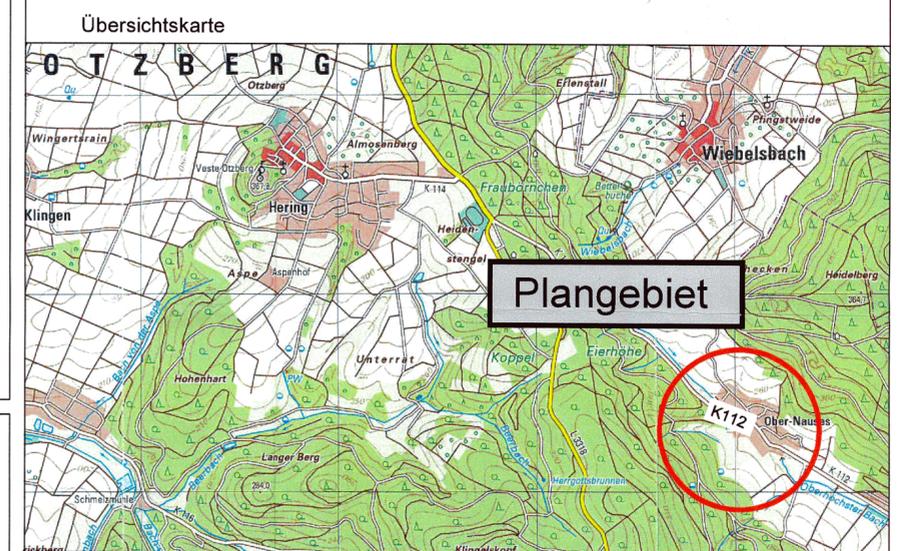
sowie höchstämmige Obstbäume (Apfel, Birne, Zwetschge, Wildobst)

### Wasserschutzgebiet

Die Grundstücke Flur 1 Nr. 275 bis Nr. 279 liegen in der Zone II des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Otzberg.

### Trinkwasserleitung

Die innerhalb des Grundstückes Flur 1 Nr. 313 verlaufende Trinkwasserleitung darf nicht überbaut werden.



## Gemeinde Otzberg Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan, 11. Änderung

Maßstab : 1:2500  
Auftrags-Nr. : PB30014-P

Stand : September 2018

**planungsbüro für städtebau**  
göringer\_hoffmann\_bauer

im rauhen see 1  
64846 groß-zimmern  
i.A. Lusert

telefon (060 71) 493 33  
telefax (060 71) 493 59  
email info@planung-ghb.de  
www.planungsbüro-für-städtebau.de